

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Bebauungsplan Nr. 249a „Östlich der Speyerer Straße, 1. Änderung“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 249a „Östlich der Speyerer Straße, 1. Änderung“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 249a und die Bezeichnung „Östlich der Speyerer Straße 1. Änderung“.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249a „Östlich der Speyerer Straße, 1. Änderung“ handelt es sich um eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 249 „Östlich der Speyerer Straße“ aus dem Jahr 1981.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249a „Östlich der Speyerer Straße, 1. Änderung“ liegt in der Gemarkung Oggersheim und umfasst eine Fläche von rund 29.465 m². Er ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Rabensteinstraße (Flurstück 1137/9) sowie die Speyerer Straße (Flurstück 1330/14) und an die Rabensteinstraße angrenzende Wohnbebauung,
- im Osten: durch die Rabensteinstraße (Flurstück 1137/10) sowie den „Saumgraben“ und die angrenzenden Flächen der Gewanne „Mittagsweiden“ bzw. „Obere Bruchwiesen“,
- im Süden: durch die Flurstücke Nrn. 1121/10, 1123/5, 1125/7, 1125/9, 1126/6 sowie 1128/3, welche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung sind,
- im Westen: Durch die Speyerer Straße (Flurstück 1330/4) und die daran anschließende Bebauung des Gewerbegebietes „In den Wingertsgewannen“ (Gärtnerei Bangert – Flurstück 3499/4, Edeka-Lebensmittelmarkt – Flurstücke 3499/2 und 3499/3) sowie von Wohngebäuden und Gebäuden für Wirtschaft oder Gewerbe (Flurstück 1168/4).

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung des Gebietes anhand der Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und stadtgebietsverträgliche Nutzungsmöglichkeiten zu ermöglichen und gemäß den Zielen der Stadtentwicklung zu steuern.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im

beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB. Aufgrund des Planungszieles zur Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes und einer GRZ von 0,6 wird die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² betragen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB sind demnach gegeben.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

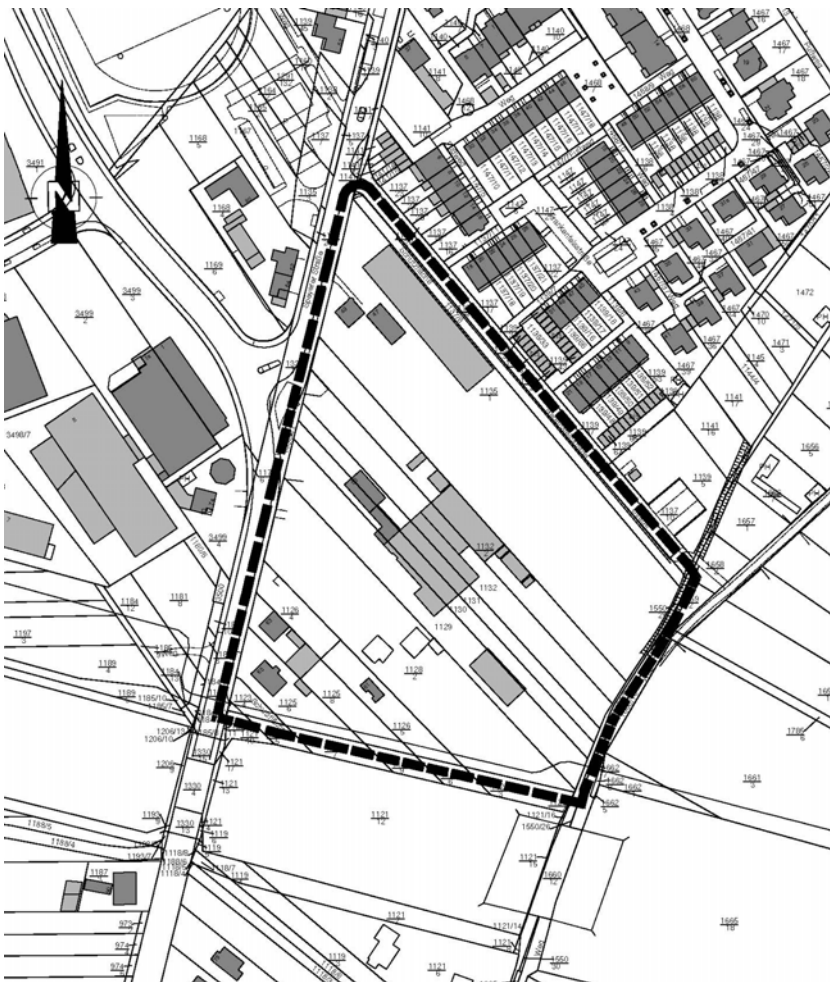
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 17.12.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Bebauungsplan Nr. 669 "Schloßgasse"
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 669 „Schloßgasse“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 669 und die Bezeichnung „Schloßgasse“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 669 „Schloßgasse“ liegt in der Gemarkung Oggersheim und umfasst eine Fläche von rund 6 ha. Er ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück Nr. 432/2 der Gemarkung Oggersheim,
im Osten: durch die Prälat-Caire-Straße,
im Süden: durch die Flurstücke Nr. 391/1, 395/1, 410/5, 410/3, 410/2 und 411/2 der Gemarkung Oggersheim, erschlossen von der Orangeriestraße sowie
im Westen: durch die Schloß-Schule, die Schloßgasse und das Flurstück Nr. 97/3 der Gemarkung Oggersheim

Ziel der Planung ist es, die bauliche Innenentwicklung sowie eine mögliche Nachverdichtung im Geltungsbereich, unter Berücksichtigung der Sanierungsziele auch nach Ablauf der Sanierungssatzung, zu steuern und zu sichern. Durch den Bebauungsplan soll das Gebiet dauerhaft der Wohnbebauung zugeordnet werden. Hierbei soll vor allem die giebelständige Bebauung auf der Ostseite der Schloßgasse gesichert werden, welche bereits als Sanierungsziel definiert wurde.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 17.12.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundbesitzabgaben
(Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2019
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme des Wiederkehrenden Ausbaubeitrags der Abrechnungseinheit 10 (Ruchheim), gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben,

werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage schriftlicher Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Das neu beschlossene Straßenausbauprogramm 2019-2023 führt in der Abrechnungseinheit 10 (Ruchheim) zu einer Änderung des Beitragssatzes des Wiederkehrenden Ausbaubeitrags. Entsprechend hat der Stadtrat auch eine Änderung der Beitragssatzsatzung beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe des festzusetzenden wiederkehrenden Ausbaubeitrags ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Beitragsschuldner neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die wiederkehrenden Ausbaubeiträge entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2019 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührenfestsetzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Jahr 2018 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des

Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Jahr 2018 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 12.12.2018

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Betreuende Grundschule

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein möchte mit dem Angebot der Betreuenden Grundschule die Eltern von Grundschülerinnen und Grundschulern unterstützen, um Berufstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Bei der Betreuenden Grundschule handelt es sich um eine "reine" Betreuungsmaßnahme. Nachhilfe oder Hausaufgabenhilfe werden nicht erteilt.

Die Stadt bietet in Trägerschaft für folgende Grundschulen diese Betreuung an:

GS Albert-Schweitzer-Schule
GS Alfred-Delp-Schule
GS Astrid-Lindgren-Schule
GS Bliesschule
GS Brüder-Grimm-Schule
GS Erich Kästner-Schule
GS Ernst-Reuter-Schule
GS Goethe-Mozart-Schule
GS Goetheschule Nord
GS Gräfenauschule

GS Hochfeldschule
GS In der Langgewann
GS Karl-Kreuter-Schule
GS Lessingschule
GS Luitpoldschule
GS Mozartschule Rheingönheim
GS Niederfeldschule
GS Pflingstweide
GS Rupprechtschule
GS Schillerschule Mundenheim
GS Schillerschule Oggersheim
GRS plus Ludwigshafen-Friesenheim

Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 8 Uhr und 12 Uhr bis 14 Uhr. Je nach Schule wird die Betreuung auch von 12 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Für Ganztagschüler ist eine ergänzende Betreuung unter Berücksichtigung der Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler möglich.

In den Ferien oder sonstigen unterrichtsfreien Tagen erfolgt keine Betreuung.

Elternbeitrag

Für die Betreuung bis 14 Uhr ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 25,00 Euro pro Kind zu entrichten. An einigen Grundschulen wird eine Betreuung bis 16 Uhr angeboten, diese kostet monatlich 50,00 Euro pro Kind. Für die ergänzende Betreuung der Ganztagschüler sind monatlich 16,00 Euro (14 Uhr) oder 32,00 Euro (16 Uhr) zu entrichten.

Eine Befreiung von der Zahlungspflicht ist bei Empfängern/innen von Arbeitslosengeld II-Leistungen, Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG und Wohngeld möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rahmen der Anmeldung auf unserem Online-Portal.

Anmeldungen Betreuende Grundschule

Für die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ist eine Anmeldung auf unserem Online-Portal erforderlich. **Das Portal steht Ihnen ab Ende Januar 2019 zur Verfügung.** Die Anmeldung ist für ein komplettes Schuljahr verbindlich.

Die Aufnahme des Kindes zur betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger. Einen Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht.

Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität.

Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
3. Geschwisterkinder
4. Sonstige Kinder

Änderungen nach der Anmeldung

Änderungen nach dem Anmeldeverfahren (z.B. Änderung der Anschrift, Änderung der Betreuungszeiten, Schulwechsel, Mitteilung über den Erhalt eines Hortplatzes usw.) sind in schriftlicher Form im Schulsekretariat oder mittels Ihrem künftigen Onlinezugang zu beantragen.

Abmeldung

Grundsätzlich ist die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr verbindlich. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Abmeldung aus wichtigem Grund ist zu begründen, mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen und schriftlich bei der Schule abzugeben.

Ludwigshafen am Rhein, Dezember 2018

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Schulen

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.